

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für sämtliche von der CURA-DO GmbH (nachfolgend: „Cura-Do“) aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden (nachfolgend: Entleiher) gelten auch dann nicht, wenn Cura-Do nicht ausdrücklich widerspricht oder der Entleiher erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

2. Arbeitsrechtliche Beziehungen

2.1 Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher. Cura-Do ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers.

2.2 Für die Dauer des Einsatzes beim Entleiher obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Entleiher wird dem Leiharbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit Cura-Do vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Leiharbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei Cura-Do.

3. Fürsorge-/Mitwirkungspflichten des Entleihers

3.1 Der Entleiher übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt Cura-Do insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Leiharbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

3.2 Der Entleiher wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Entleiher den Leiharbeitnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Sofern Leiharbeitnehmer von Cura-Do aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Entleihers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Entleiher für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

3.3 Zur Wahrnehmung der dem Verleiher obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Entleiher Cura-Do ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Leiharbeitnehmer innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

3.4 Sofern für die Beschäftigung der Leiharbeitnehmer behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Entleiher, diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Leiharbeitnehmer einzuholen und Cura-Do die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen.

3.5 Der Entleiher wird Cura-Do einen etwaigen Arbeitsunfall des entsandten Leiharbeitnehmers unverzüglich, schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Entleiher Cura-Do einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen.

4. Zurückweisung/Austausch von Leiharbeitnehmern

4.1 Der Entleiher ist berechtigt, einen Leiharbeitnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber Cura-Do zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der Cura-Do zu einer außerordentlichen Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Leiharbeitnehmer berechtigen würde (§ 626 BGB). Es obliegt in diesem Falle dem Entleiher, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist Cura-Do berechtigt, andere fachlich geeignete Leiharbeitnehmer an den Entleiher zu überlassen.

4.2 Darüber hinaus ist Cura-Do jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder rechtlichen Gründen an den Entleiher überlassene Leiharbeitnehmer auszutauschen und andere fachlich geeignete Leiharbeitnehmer zu entsenden.

5. Leistungshindernisse/Rücktritt

5.1 Cura-Do wird ganz oder zeitweise von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Leiharbeitnehmern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch Cura-Do schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, es sei denn, diese Umstände wurden von Cura-Do schuldhaft verursacht. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend Arbeitskämpfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Entleihers oder der Cura-Do hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä. Darüber hinaus ist Cura-Do in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

5.2 Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Entleiher Cura-Do unverzüglich unterrichten. Cura-Do wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird Cura-Do vom Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Entleiher stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Leiharbeitnehmer gegen Cura-Do nicht zu.

6. Abrechnung

6.1 Cura-Do nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Leiharbeitnehmer überlassenen und vom Entleiher wöchentlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers, die über die bei dem Entleiher geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird Cura-Do Überstundenzuschläge entsprechend der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarung berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen. Für den Fall, dass Cura-Do Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Entleihers zurückgeht, ist Cura-Do berechtigt, im Streitfalle eine tägliche Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Entleiher bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Leiharbeitnehmers nachzuweisen.

6.2 Die von Cura-Do entsandten Leiharbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von Cura-Do erteilten Abrechnungen befugt.

7. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung

7.1 Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Cura-Do aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Entleiher geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7.2 Der Entleiher ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Cura-Do berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

7.3 Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.

Gerichtsstand ist der Sitz der Firma.

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Gewährleistung/Haftung

8.1 Cura-Do haftet gegenüber dem Entleiher für die allgemeine Eignung des überlassenen Arbeitnehmers für die vorgesehenen Tätigkeiten: Cura-Do ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer auf ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

8.2 Cura-Do, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Leiharbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Entleiher verursachte Schäden, es sei denn Cura-Do, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist die Haftung von Cura-Do sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet Cura-Do darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

8.3 Der Entleiher verpflichtet sich, Cura-Do von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Leiharbeitnehmer durch den Entleiher übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Cura-Do wird den Entleiher über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.

9. Übernahme von Leiharbeitnehmern

9.1 Der Entleiher erkennt ausdrücklich an, dass das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien neben der Vereinbarung über die Überlassung von Leiharbeitnehmern eine Personalvermittlungsabrede für den Fall der Übernahme von Leiharbeitnehmern durch den Entleiher nach einer Überlassungsdauer von weniger als 12 Monaten enthält.

9.2 Sofern während der Überlassung oder innerhalb von 3 Monaten nach deren Beendigung ein Anstellungsvertrag zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher bzw. ein mit ihm rechtlich im Sinne des § 15 Aktiengesetz oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen oder ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zwischen einem Dritten und dem Entleiher bezüglich des Leiharbeitnehmers zustande kommt, ist der Verleiher berechtigt, dem Entleiher eine Vermittlungsgebühr in Rechnung zu stellen. Wird der Anstellungsvertrag innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung geschlossen, besteht kein Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr, wenn der Entleiher beweist, dass die vorherige Überlassung für die Anstellung nicht ursächlich gewesen sei. Für die Überlassungsdauer von

- a) bei direkter Übernahme beträgt die Gebühr das 2,5-fache
- b) bis zu drei Monaten beträgt diese Gebühr das 2,0-fache,
- c) bis zu sechs Monaten das 1,5-fache,
- d) bis zu neun Monaten das 1-fache und
- e) bis zu zwölf Monaten das 0,5-fache

des Bruttomonatsgehaltes, das der Leiharbeitnehmer zur Beendigung der Überlassung beim Verleiher bezogen hat, zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer

9.3 Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem Entleiher, spätestens jedoch mit Aufnahme der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers im Unternehmen des Entleihers fällig. Der Entleiher verpflichtet sich, Cura-Do von der Übernahme des Leiharbeitnehmers unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Vertragslaufzeit/Kündigung

10.1 Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. In der ersten Woche des Einsatzes des Leiharbeitnehmers ist der Entleiher berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Arbeitstag zu kündigen. Im Übrigen steht beiden Parteien das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Arbeitstagen zum Ende einer Kalenderwoche zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen.

10.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht oder b) der Entleiher eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Ablauf einer Frist von 14 Tagen nicht ausgleicht.

10.3 Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Entleiher ist nur wirksam, wenn sie gegenüber Cura-Do ausgesprochen wird. Die durch Cura-Do überlassenen Leiharbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

10. Schlussbestimmungen - Salvatorische Klausel

11.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Cura-Do und dem Entleiher ist Hannover, sofern der Entleiher Kaufmann ist. Cura-Do kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Entleihers geltend machen.

11.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Cura-Do und dem Entleiher gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: August2024